Hersteller von Erdwärmekomponenten und Zubehör

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf neuer und gebrauchter Produkte - Verkaufsbedingungen -

(Stand: 01.08.2022)

I. ALLGEMEINES/ GELTUNG DIESER AGB

1) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Terra Calidus GmbH (nachfolgende als *„Verkäufer“* bezeichnet) erfolgen ausnahmslos und ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (AGB). Diese Geschäftsbedingungen bestimmen auch das Zustandekommen von Kaufverträgen, wenn deren Geltung bereits im Angebot erwähnt oder die Geltung der AGB vorher vereinbart wird.

2) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer die AGB bei Vertragsschluss vorlegt oder sie am Orte des Verkäufers aushängen und der Vertragsschluss an diesem Ort vollzogen wird. Für eine Einbeziehung der AGB im geschäftlichen Verkehr (B2B) reicht es aus, wenn der Verkäufer in seinem Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf die Geltung der AGB verweist und auf deren Abrufbarkeit auf seiner Website hinweist und der Käufer die AGB nicht schriftlich, d. h. in Text- oder elektronischer Form anfordert. Im Übrigen richtet sich die Einbeziehung nach den gesetzlichen Bestimmungen, dies gilt auch für den B2C-Bereich. Ist ein Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, so gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäftsvorgänge, ohne dass es einer erneuten Einbeziehungsvereinbarung bedarf.

3) Anderslautende Geschäftsbedingungen, Vertragsbedingungen oder sonstige Bedingungen, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich anders festgelegt, gelten nicht. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die in diesen Vertrag eintreten oder für die Übertragung des Kaufvertrages. Eine Veränderung bzw. Abänderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen infolge einer Übertragung der Rechte und Pflichten des Käufers auf einen Dritten bzw. aufgrund eines Eintrittes eines Dritten findet auch bei Vorliegen abweichender Bedingungen hinsichtlich dieser Geschäftsbedingungen nicht statt.

II. ANGEBOT UND VERTAGSSCHLUSS

1) Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend.

2) An individuelle Angebote gegenüber einzelnen Kunden hält sich der Verkäufer 30 Tage ab Erstellung derselben gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich oder elektronisch bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Dies gilt auch für Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen. Für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich.

3) Sämtlich Vereinbarungen sind schriftlich abzuschließen sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsänderungen.

4) Möchte der Käufer Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag nach Abschluss des Kaufvertrages bzw. vor der Übergabe des Kaufgegenstandes an ihn auf Dritte übertragen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Verstößt der Käufer gegen diese Verpflichtung kann der Verkäufer durch schriftliche Erklärung ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

III. PREISE

1) Die in den Angeboten genannten Preise sind unverbindlich. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbarter Lieferzeit mehr als vier Monate, sind Preisänderungen zulässig und es gilt sodann der zu dieser Zeit gültige Preis des Verkäufers. Alle vereinbarten Preise beinhalten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Transportverpackung.

2) Die Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

3) Kosten für Transportversicherung, Verladung, Verbringen, Überführung, Zoll und amtliche Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.

4) Besondere über die vertraglich einbezogenen und im Kaufpreis enthaltenen Leistungen hinausgehende zusätzliche Arbeiten werden zusätzlich berechnet und sind spätestens bei Beendigung der Arbeiten zu zahlen.

5) Der Käufer trägt unbeschadet der weiteren Regelungen dieses Absatzes grundsätzlich das Preisrisiko. Bei erheblichen Preisänderungen – was der Fall ist, wenn sich die Kosten zwischen Bestellung und Auslieferung aufgrund von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbaren Preissteigerungen von Zulieferern, Vorlieferanten, Transportpersonen oder die Produktionskosten durch die Erhöhung von Energiekosten oder ähnlichen Kosten insgesamt um mehr als 2% erhöhen – ist der Verkäufer zu einer einseitigen Vertrags- bzw. Preisanpassungen berechtigt. Diese darf nicht zu einer Gewinnsteigerung beim Verkäufer führen, was der Käufer im Falle einer Behauptung zu beweisen hat. Er kann diese Kostensteigerungen an den Käufer weitergeben und den Kaufpreis entsprechend erhöhen. War die Preissteigerung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses absehbar, kann der Verkäufer sie nur dann weitergeben, wenn eine entsprechende Vereinbarung über den Umfang der Kaufpreissteigerung geschlossen wurde. Der Verkäufer muss dem Käufer die beabsichtigte Kaufpreiserhöhung schriftlich anzeigen. Gleiches gilt für Preisreduzierungen. Übersteigt eine Preiserhöhung 7 % des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises, so kann der Käufer binnen einer Woche ab Zugang der Erhöhungsmitteilung der Preiserhöhung schriftlich widersprechen oder vom Kaufvertrag zurücktreten. Nach widerspruchslosem Ablauf dieser Frist ist die Preisanpassung bindend. Im Falle des Widerspruches kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Tritt der Käufer vom Kaufvertrag zurück, so kann der Verkäufer in diesem Falle 25% des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises

/..

verlangen. Diese Preisanpassungsklausel gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

6) Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass die Lieferungen in keinem Land der Welt einer Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegen. Für den Fall, dass diese Annahme falsch sein sollte und die Zahlung einer solchen Steuer vom Verkäufer verlangt wird, schuldet der Käufer diese Steuer zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis.

IV. ZAHLUNG

1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Zahlung des Kaufpreises zzgl. etwaiger Nebenkosten ohne weitere Zahlungsaufforderung binnen zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig, bei Übergabe des Kaufgegenstandes sofort zu diesem Zeitpunkt. Die Rechnung kann ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Kaufgegenstandes gestellt werden. Im Zweifel hat der Käufer die Rechnung am dritten Tage nach der nachweisbaren Absendung erhalten.

2) Sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung trifft, sind Zahlungen des Kunden unbeschadet des § 367 BGB zunächst auf die früher entstandenen und danach auf die später entstandenen Forderungen des Verkäufers anzurechnen. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf ältere Verbindlichkeiten des Käufers zu verrechnen. Er wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung unverzüglich informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3) Bei Verzug des Käufers mit der Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab Verzugseintritt zu berechnen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

4) Ein Recht zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung durch den Kunden gegenüber Forderungen des Verkäufers besteht nur, soweit die Forderungen des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er unter diesen Voraussetzungen nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

5) Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Gesamtbetrag oder bei vereinbarten Teilleistungen über den jeweiligen Teilbetrag verfügen kann.

V. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

1) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsabschluss.

2) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt. Soweit sich Teillieferungen und -leistungen auf eine vertraglich gesondert bezeichnete Position beziehen, gelten sie als selbständige Lieferung bzw. Leistung. Für Teillieferungen kann der Verkäufer eine anteilige Zwischenabrechnung vornehmen und zur Zahlung fällig stellen.

3) Sofern keine abweichenden Lieferfristen schriftlich vereinbart sind, erfolgt die Lieferung durch den Verkäufer spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss, bei vereinbarter Vorkasse binnen 30 Tagen nach Zahlungseingang.

4) Überschreitet der Verkäufer die Lieferfrist, hat der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachlieferfrist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ausgeschlossen. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, steht ihm ein Schadenersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe vorstehender Grundsätze, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

5) Der Verkäufer kommt mit Ablauf der berechtigt gesetzten Nachfrist in Verzug. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Dies gilt nicht, wenn die Lieferung rechtzeitig an die Transportperson übergeben wurde, sodass unter normalen Umständen mit einer rechtzeitigen Zustellung zu rechnen war, die Zustellung sich aber durch Umstände verzögert, die während des Transportes auftreten und vom Verkäufer nicht zu vertreten sind.

6) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

7) Bis zur Auslieferung an den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, unter mehreren gleichartigen und gleichwertigen Gegenständen den vertraglich geschuldeten Gegenstand einseitig auszuwählen und zu bestimmen. Hat der Käufer einen bestimmten (konkreten) Gegenstand bestellt oder hat der Verkäufer nach Satz 1 von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch gemacht, so kann er anstelle des geschuldeten Gegenstandes einen anderen gleichartigen und gleichwertigen Gegenstand liefern, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers zumutbar ist.

8) Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um eine Sonderanfertigung, die auf Wunsch des Käufers und nach seinen Vorgaben hergestellt wird oder werden auf Wunsch des Käufers Konstruktions- oder Formänderungen oder sonstige Veränderungen am Kaufgegenstand vorgenommen, mit denen von den Kaufgegenständen, wie sie üblicherweise beim Verkäufer hergestellt werden, abgewichen wird, haftet der Verkäufer bei Mängeln nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Käufer ist in diesem Fall zur Abnahme des Kaufgegenstandes verpflichtet, es sei denn, er ist aus anderen Rechtsgründen zur Abnahmeverweigerung berechtigt.

9) Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, weil das von ihm beauftragte Transportunternehmen den gekauften Gegenstand beim Käufer verspätet abliefert, so beschränken sich die Ansprüche des Käufers auf die Abtretung

ihrer verspätungsbedingten Ansprüche gegen das betreffende Transportunternehmen. Dies gilt nicht für vorsätzlich verursachte Verspätungen des Transportunternehmens.

10) Der Kunde ist für die fachgerechte Verwertung oder Entsorgung der mitgelieferten Transportverpackung verantwortlich.

VI. GEFAHRENÜBERGANG

1) Die Gefahr geht mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer auf diesen über. Sie geht auch dann auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand an die den Transport ausführende Person des Käufers übergeben wurde oder der Kaufgegenstand dem Transportunternehmen bzw. Spediteur übergeben wurde. § 447 II BGB bleibt unberührt.

2) Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch bei schuldhafter Verzögerung der Abnahme, soweit diese vom Käufer zu vertreten ist.

VII. ABNAHME

1) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Fertigstellungs- bzw. Bereitstellungsanzeige, die als Abnahmeangebot zu verstehen ist, am vereinbarten Abnahmeort abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Käufer automatisch in Verzug. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

2) Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 20 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz kann höher oder niedriger sein, wenn entweder der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigen Schaden nachweist.

3) Gerät der Käufer mit der Abnahme des bestellten Kaufgegenstandes in Verzug, so kann der Verkäufer für die Einlagerung ab diesem Zeitpunkt 10,00 € pro Tag bis zur Abnahme verlangen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, im Einzelfall nachzuweisen, dass Einlagerungskosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1) Kaufgegenstand und Zubehör bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle Forderungen, welche der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand jetzt oder nachträglich erwirbt (z. B. aufgrund von Reparaturen-, Ersatzteil-, Zubehör und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten sowie sonstigen Leistungen).

2) Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf Forderungen, welche dem Verkäufer gegenüber dem Käufer aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen. In diesem Falle erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen, insbesondere den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt).

3) Der Verkäufer ist berechtigt, sein Eigentumsrecht, seine Kaufpreis- und Werklohnforderungen sowie sicherungshalber vorausabgetretene Forderungen gegenüber Kunden aus Deutschland und Ländern der EU zur Refinanzierung an die abcfinance GmbH, Kamekestr. 2-8, 50672 Köln, abzutreten. Dem Kunden wird bei Vertragsabschluss mitgeteilt, ob eine Abtretung der Forderung erfolgt. In diesen Fällen können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die abcfinance GmbH erfolgen. Deren Bankverbindung wird dem Kunden bei Vertragsabschluss mitgeteilt.

4) Handelt der Käufer vertragswidrig, kommt er insbesondere mit der Zahlung in Verzug oder seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, den Vorbehaltsgegenstand zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Vorbehaltsgegenstandes durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt dann, wenn es sich beim Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder wenn der Käufer ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.

5) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umbildung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig.

6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der Käufer verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich oder fernmündlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Entstehen dem Verkäufer in diesem Zusammenhang Kosten, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hiervon freizustellen.

7) Der Käufer hat sämtliche unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden mit einer angemessenen Selbstbeteiligung zu versichern, sofern er sie auf seinem oder auf einem von ihm benutzten Grundstück lagert. Die Versicherung ist mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Für den Versicherungsfall tritt er seine Ansprüche gegen den leistungspflichtigen Versicherer bereits hiermit an den Verkäufer ab. Der Käufer ermächtigt hiermit den Verkäufer, für sich einen Sicherungsschein über die Vollversicherung zu beantragen und Auskunft über das vorgenannte Versicherungsverhältnis einzuholen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer selbst eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Versicherungsprämien verauslagen und als Teil der Forderung aus dem Kaufvertrag vom Käufer geltend zu machen.

8) Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Er hat alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verkäufer oder einer vom Verkäufer anerkannten bzw. autorisierten Reparaturbetrieb ausführen zu lassen.

9) Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so erwirbt der Verkäufer wertmäßig anteilig Miteigentum an der neuen Sache. Die vorgenannten

Verpflichtungen zum Vorbehaltseigentum erstrecken sich in diesen Fällen auf das Miteigentum des Verkäufers.

10) Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die nicht aus dem Kaufvertrag herrühren, sind ausgeschlossen.

11) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen des Vorbehaltsgegenstandes sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich des Vorbehaltsgegenstandes entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen des Verkäufers zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Im Pfändungsfall hat der Kunde die Pflicht, den Verkäufer von der Pfändung sofort zu benachrichtigen, damit diese gegen die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände intervenieren kann. Die Kosten einer solchen Intervention trägt allein der Kunde.

IX. GEWÄHRLEISTUNG/ SACHMANGEL

1) Sachmängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB nachgekommen ist.

2) Sofern die an einen Verbraucher verkaufte Ware im Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelhaft ist, werden die zugunsten des Verbrauchers bestehenden zwingenden gesetzlichen Rechte von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen nicht berührt.

3) Der Käufer muss einen Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach deren Auftreten gegenüber dem Verkäufer schriftlich anzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen und zu beschreiben. Den Zeitpunkt der Entdeckung hat der Käufer nachzuweisen. Der Kaufgegenstand ist in dem Zustand, in dem er sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten.

4) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Gefahrenübergang der Ware/des Kaufgegenstandes, wobei § 438 I Nr. 2 BGB und § 634 a I Nr. 2 BGB unberührt bleiben. Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund von Sachmängeln wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen groben Verschuldens des Verkäufers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, sind von der Verkürzung der Verjährungsfrist bzw. deren Ausschluss ausgenommen. Für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Gewährleistungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer. Für den Fall, dass es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Diese Frist wird außerdem stets auf ein Jahr verkürzt, wenn es sich um einen gebrauchten Kaufgegenstand handelt, auch gegenüber Verbrauchern. Bei vereinbarungsgemäßer Lieferung gebrauchter Gegenstände gegenüber Unternehmen sind Gewährleistungsansprüche für Mängel der Kaufsache sowie Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund von Mängeln der Kaufsache ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen. Ein neu hergestellter Kaufgegenstand ist ab dem Zeitpunkt gebraucht, wenn er seit Beendigung des Herstellungsprozesses mindestens 12 Monate gelagert wurde oder wenn er schon einmal verkauft und dabei auch ausgeliefert war.

5) Die aus Absatz 4 genannten Fristen gilt nicht für das Produkt „Calidutherm“, da es sich dabei um für beschränkte Zeit haltbare Produkte handelt (Verbrauchsfrist). Soweit die Verarbeitung nicht innerhalb von 4 Monaten ab Lieferung (Datum des Lieferscheins) erfolgt, sind die in den Produktdatenblättern beschrieben Produkteigenschaften nicht mehr oder nur in eingeschränktem Umfang vorhanden. In diesem Fall kann der Verkäufer jede Gewährleistung ablehnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Fehler nicht auf einer Überlagerung dieser Produkte beruht.

6) Ist der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelhaft, kann der Käufer Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Die Nachbesserung findet am Orte des Verkäufers statt, insoweit dies möglich und für den Käufer zumutbar ist. Ist eine Nachbesserung am Orte des Käufers durchzuführen und daher ein Transport zum Verkäufer notwendig, ist der Käufer verpflichtet, die Sache dem Verkäufer oder dem von diesem benannten Versender zur Abholung oder zur Nachbesserung beauftragten zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt im Falle einer Ersatzlieferung.

7) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte nicht befolgt, Änderungen an dem Kaufgegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung des Verkäufers. Der Käufer muss die herstellerseitig vorgeschriebenen Wartungs- bzw. Serviceintervalle (=Wartungsempfehlungen) in einer autorisierten Servicewerkstatt des Verkäufers bzw. Herstellers durchführen lassen.

8) Schlagen die Nachbesserungen oder die Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9) Eine Haftung für gewöhnliche Abnutzung ist ausgeschlossen.

10) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer sind ausschließlich beim Verkäufer anzuzeigen. Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten, einen anderen Fachbetrieb zu benennen, der nach der Mängelanzeige mit der Nachbesserung beauftragt wird.

11) Bestimmt der Käufer die Konstruktion bzw. legt der Käufer Konstruktionsdetails fest oder schreibt er das Material bzw. Herstellungsprozesse vor, so erstreckt sich der Gewährleistungsanspruch nicht auf daraus entstehende Mängel.

12) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die nach Lieferung beim Kunden durch übermäßige Abnutzung, Feuchtigkeit, übermäßige Raumheizung, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse, unzureichende Wartung oder unsachgemäße Behandlung

entstehen. Als unsachgemäße Behandlung ist dabei insbesondere ein Eingriff in gelieferte Produkte durch den Kunden selbst oder durch Personen anzusehen, die vom Verkäufer hierzu nicht ausdrücklich autorisiert wurden. Die Gewährleistung ist weiterhin ausgeschlossen für solche Mängel, die durch die Verwendung ungeeigneten Zubehörs verursacht werden, es sei denn, der Verkäufer hat diese Einwirkungen zu vertreten.

13) Eine Haftung des Verkäufers für Produktinformationen und Montageanleitungen besteht nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten inhaltlichen Fehlern derselben. Die Haftung entfällt unbeschadet einer etwa weitergehenden Haftung im Falle grober Fahrlässigkeit, wenn der Einsatz oder die Anwendung des gelieferten Produkts durch den Kunden gegen technische Merkblätter/ Montageanleitungen des Verkäufers verstoßen.

14) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Gefahrenübergang der Ware. § 438 I Nr. 2 BGB und § 634 a I Nr. 2 BGB bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund Sachmängeln wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen groben Verschuldens des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sind von der Verkürzung der Verjährungsfrist bzw. deren Ausschluss ausgenommen. Für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. HAFTUNG

1) Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer nach den folgenden Grundsätzen beschränkt:

   a. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

   b. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt und werden nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Kaufgegenstandes Schadenersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt folgendes: Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verkäufers, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

2) Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

3) Die Haftung wegen Lieferverzuges ist unter Ziffer V dieser AGB abschließend geregelt. Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund von Unmöglichkeit, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, mangelhafter Leistung, sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

4) Für behördliche Genehmigungen ist ausschließlich der Käufer verantwortlich, solange sie nicht die Herstellung der Kaufsache selbst betreffen und vom Verkäufer zu beantragen sind. Der Verkäufer haftet nicht, sollte eine behördliche Genehmigung erforderlich sein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erteilt ist und sie nach Vertragsschluss auch nicht erteilt werden. Gleiches trifft auf bauliche Gegebenheiten vor Ort zu, sollte das Produkt aufgrund baulicher Umstände nicht passen oder funktionieren, die ihre Ursache im Baugrund, Baukörper oder anderen örtlichen Umständen haben. Dies stellt auch keinen Sachmangel an der Kaufsache dar.

5) In den Fällen der Ziffer V Abs. 7 dieser AGB ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

6) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.

7) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

XI. DATENVERARBEITUNGSERLAUBNIS, GEHEIMHALTUNG

1) Der Verkäufer ist berechtigt, die den Käufer betreffenden gesetzlich geschützten Daten, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, zu verwenden, zu speichern und zu bearbeiten.

2) Die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, nicht als vertraulich.

3) Vertrauliche Produkt- oder Herstellerinformationen des Verkäufers, die der Käufer im Zuge der Geschäftsbeziehungen oder vorvertraglichen Verhandlungen erfährt und die als vertraulich erkennbar sind oder als solche ausdrücklich vereinbart werden, darf der Käufer nicht an Dritte weitergeben. Im Fall einer Zuwiderhandlung kann der Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 5.000,00 € verlangen. Ein darüberhinausgehender Schaden sowie urheberrechtliche oder design- bzw. patenrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

XII. KONSTRUKTIONSÄNDERUNGEN

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist aber nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Gegenständen vorzunehmen.

XIII. URHEBERRECHTE

Für alle dem Kunden im Zusammenhang mit der Erteilung oder Abwicklung eines Auftrags überlassenen Unterlagen, insbesondere vom Verkäufer selbst erstellte Zeichnungen, verbleibt das Urheberrecht beim Verkäufer. Dem Käufer wird insoweit mit Abschluss des Liefer- oder Leistungsvertrags nur ein nichtausschließliches Nutzungsrecht an den gelieferten Produkten eingeräumt.

XIV. ERFÜLLUNGSORT/ RECHTSWAHL/ GERICHTSSTAND

1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen ist der Geschäftssitz des Verkäufers in der Siemensstraße 37, D-07546 Gera/ Thüringen.

2) Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung und der Beendigung der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Firmensitz des Verkäufers in Siemensstraße 37, D-07546 Gera/ Thüringen örtlich und sachlich zuständige Gericht, sofern der Käufer ein Unternehmer ist, der bei Vertragsabschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.

3) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

4) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN/ SALVATORISCHE KLAUSEL

1) Bestimmungen im Hauptvertrag gehen den AGB vor, soweit sie den gleichen Inhalt regeln. Die AGB ergänzen die entsprechende Regelung im Hauptvertrag.

2) Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform und die Vereinbarung im Hauptvertrag.

3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben sowohl der Hauptvertrag als auch die Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Übrigen wirksam. Verkäufer und Käufer verpflichten sich, die entsprechende Bestimmung durch Regelungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entsprechen. Andernfalls tritt an die Stelle der unwirksamen Regelung das Gesetz.